TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 BBauG

~~a. die längere Mittelachse des Hauptbaukörpers des Gebäudes ist durch die Richtung des Planzeichens festgesetzt.~~

~~Von diesen Festsetzungen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Lotte gem. § 31 Abs. 1 BBauG eine Ausnahme von 90° zulassen.~~

a Die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen, § 9 (2) BBauG.

b **Pflanzempfehlung für Einzelbäume;**
an den schematisch festgesetzten Standorten sind hochwachsende, großkronige einheimische Laubbäume wie z. B. Hainbuche, Eiche, Platane, Robinie und Ulme anzupflanzen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gem. § 9 Abs. 4 BBauG und § 103 BauONW

~~1a. Es sind nur Sattel- und Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig.~~

a ~~x~~ Der Sparrenanschnittpunkt (= Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) darf das Maß von 0,60 m, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden oberstes Geschoß, nicht überschreiten. ✓

b ~~x~~ Garagen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Dachneigung nicht betroffen. ✓

Textliche Festsetzungen Abs. 1a und 2a gestrichen nach Offenlegung

Die baugestalterischen Festsetzungen sind vom Rat der Gemeinde Lotte vom ...1.4.1982..... gem. § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

Lotte, ..10.6.1982.....

.....

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Genehmigt gem. § 103 BauO NW (Bereich 2. Änderung)
4430 Steinfurt, 12.01.83
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
V/63-670-31-260.08/83
Im Auftrage

(Anton)
Kreisbaudirektor

Der Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde